

A n t w o r t

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Horst Gies (CDU)
– Drucksache 18/7142 –

PV-Freiflächenanlagen (PV-FF)

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/7142** – vom 3. August 2023 hat folgenden Wortlaut:

Rheinland-Pfalz verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2030 den Strombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Das ist in vielerlei Hinsicht eine Mammutaufgabe. Deshalb müssen wir den Ausbau der Photovoltaiktechnik sowie der Wind- und Wasserkraft strukturiert, sinnvoll aber auch dezidiert voranbringen

Die CDU-Fraktion im Landtag Rheinland-Pfalz hat mit einem Gesetzentwurf zur Novellierung des Landessolargesetz deutlich gemacht, „Photovoltaik auf dem Dach muss das neue Normal werden“. Damit verfolgt die CDU-Fraktion den Standpunkt, dass die Potenziale der Photovoltaik auf bereits versiegelten Flächen der PV-Technik auf der Freifläche vorzuziehen sind. Das ist auch deshalb notwendig, da bereits heute bundesweit täglich mehr als 60 Hektar Fläche versiegelt werden und Flächennutzungskonflikte zunehmen.

Die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FF-PV) ist kein privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB, weshalb die Erstellung eines Bebauungsplans, sowie die Anpassung der vorbereitenden Bauleitplanung und damit verbunden nicht selten Zielabweichungsverfahren verbunden sind.

Dem vorausgeschickt frage ich die Landesregierung:

1. Wie schätzt die Landesregierung die ökologische Wertigkeit von Flächen mit einer FF-PV ein?
2. Dürfen derzeit FF-PV-Anlagen auf naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen errichtet werden?
3. Wenn nein, besteht bundes- oder landesrechtlich das Ziel, dies zu ändern?
4. Würde aus Sicht der Landesregierung das Errichten einer FF-PV die Wertigkeit einer naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche erhöhen?
5. Ist der Landesregierung bekannt, ob der Bundesgesetzgeber für die Errichtung einer FF-PV die Privilegierung nach 35 BauGB anstrebt?

Das **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

18/7277
21-08-2023



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

21. August 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Horst Gies (CDU)

PV Freiflächenanlagen (PV-FF)

- Drucksache 18/7142 -

Die Kleine Anfrage Drucksache 18/7142 des Abgeordneten Horst Gies (CDU) beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

PV-Freiflächenanlagen sind technische Anlagen und daher entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Eingriffsregelung zu bewerten. Eine ökologische Wertigkeit besitzen die Anlagen selbst nicht. Die Fläche auf der sie errichtet werden, kann hingegen Funktionen für den Naturhaushalt übernehmen. Die ökologische Wertigkeit dieser Flächen ist dabei abhängig von den naturräumlichen Gegebenheiten und der bisherigen Nutzung bzw. Ausprägung der Fläche sowie von der Intensität der technischen Überprägung (z. B. Modulreihenabstände, Höhe der Aufständigung, Flächen ohne Überstellung mit Anlagen) und der künftigen Nutzungsintensität der Flächen (Befahrungsintensität, Düngung, Schadstoffeinträge, Mähzeitpunkt- und -häufigkeit etc.).

1/3

Verkehrsanbindung

📍 Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Zu den Fragen 2 und 3:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen ist dem Grunde nach möglich. Vor Inanspruchnahme einer solchen Fläche bedarf es – wie bei jedem anderen Eingriff auch – der vorherigen Bewertung nach der Eingriffsregelung. Da die Ausgleichsfläche bereits einen anderen Eingriff als den der Errichtung der PV-Freiflächenanlagen kompensiert, ist sowohl die PV-Freiflächenanlagen und deren Kompensationserfordernis als auch das ursprüngliche Kompensationsbedürfnis in Ansatz für das Gesamtkompensationserfordernis zu bringen.

Bundes- oder landesrechtlich besteht kein Erfordernis einer gesetzlichen Anpassung.

Zu Frage 4:

Eine technische Anlage wie eine PV-Freiflächenanlagen stellt immer einen Eingriff dar und wertet eine Fläche aufgrund ihrer Errichtung nicht auf. Lediglich die sich anschließende naturschutzfachliche Gestaltung der Fläche - gemessen an deren Ausgangszustand und erreichbarem Zielzustand in Abhängigkeit von weiteren Faktoren - kann zu einer Kompensationsleistung führen, die das Kompensationserfordernis der Anlage selbst abdeckt oder auch in besonderen Fällen ein mehr an Kompensation erbringt, welches für andere Eingriffe verrechnet werden kann.

Konkrete Beispiele für Maßnahmen, die zur Minderung und Kompensation des Eingriffs dienen können, finden sich unter anderem in dem vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität geförderten "Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten" des Hermann - Hoepke-Institut der TH Bingen (Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021)).

Zu Frage 5:

Im Rahmen verschiedener Gesetzgebungsverfahren wurden im Jahr 2022 und Anfang 2023 verschiedene Maßnahmen zur Steigerung und Beschleunigung des Ausbaus von PV-Freiflächenanlagen beschlossen, u. a. die Verbesserung der Rahmenbedingungen



für die Photovoltaik im Baurecht. Dazu wurde die eingeschränkte Außenbereichsprivilegierung von Vorhaben zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie in § 35 Absatz 1 Nummer 8 und 9 Baugesetzbuch (BauGB) mit Augenmaß erweitert. Damit sind gemäß Nummer 8 PV-Freiflächenanlagen auf Flächen längs von Autobahnen und mindestens zweigleisig ausgebauten Schienenwegen des übergeordneten Netzes in einer Entfernung von bis zu 200 Metern im Außenbereich privilegiert. Agri-PV-Anlagen, die als besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gelten, sind gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 9 BauGB nun ebenfalls im Außenbereich unter bestimmten Bedingungen privilegiert.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in seiner Photovoltaik-Strategie vom Mai dieses Jahres weitere Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik identifiziert und strebt weitere Erleichterungen im BauGB an: Neben der bereits umgesetzten Teilprivilegierung von PV-Freiflächenanlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen und von Agri-PV-Anlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8 und 9 BauGB, wird die Umsetzung eines vereinfachten Bebauungsplanverfahrens für PV-Freiflächenanlagen angestrebt. Dies soll die damit verbundenen Planungszeiten verkürzen. Da diese Vereinfachung in dem laufenden und als „Solarpaket I“ bezeichnete Gesetzgebungsverfahren konkret keine Berücksichtigung gefunden hat, bleibt das bereits als „Solarpaket II“ angekündigte Gesetzgebungsverfahren abzuwarten.

gez.

Katrin Eder